

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Thüringer Gesetz zu dem Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern - Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Mit diesem Gesetz soll die nach Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen erforderliche Zustimmung des Landtags zum "Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern - Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG" erfolgen.

Mit dem Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern - Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG soll die Zusammenarbeit der öffentlichen Verwaltungen in der Informationstechnik weiter entwickelt werden, indem am 1. Januar 2020 eine von Bund und Ländern gemeinsam getragene rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts geschaffen wird, die den IT-Planungsrat bei der Koordinierung der ebenenübergreifenden Zusammenarbeit unterstützt. In dieser gemeinsamen Anstalt sollen bestehende personelle und finanzielle Ressourcen gebündelt und zusätzliche Fachkompetenzen, insbesondere für die Projektsteuerung, aufgebaut werden. Die gemeinsame Anstalt soll die Bezeichnung "FITKO" tragen und ihren Sitz in Frankfurt am Main haben.

Zudem verpflichten sich Bund und Länder mit diesem Änderungsstaatsvertrag, dem IT-Planungsrat für die Jahre 2020 bis 2022 ein Digitalisierungsbudget in Höhe von bis zu 180 Millionen Euro bereitzustellen. Diese Verpflichtung geht auf einen Beschluss der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern im Rahmen der Beratungen zur "Neuregelung des bundesrechtlichen Finanzausgleichsystems ab dem Jahr 2020" zurück. Mit dem Digitalisierungsbudget sollen Projekte und Produkte für die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen, die auf allen föderalen Ebenen zum Einsatz kommen, unterstützt werden. Damit wird auch die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes gefördert, welches Bund, Länder und Kommunen verpflichtet, ihre Verwaltungsleistungen bis zum Jahr 2022 auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten.

B. Lösung

Erlass eines Gesetzes, mit dem die Zustimmung des Landtags zu dem von Bund und Ländern unterzeichneten Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern - Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG erfolgt

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Mit dem Inkrafttreten des Ersten Staatsvertrags zur Änderung des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern - Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG werden die gemeinsame Anstalt "FITKO" errichtet und die Bereitstellung des Digitalisierungsbudgets von Bund und Ländern anteilig finanziert. Für Thüringen entstehen durch die Errichtung und den Betrieb der FITKO ab dem Jahr 2020 jährlich Stammbudgetkosten, die sich aus den Verwaltungskosten für die FITKO sowie den Kostenblöcken Produkte, Projekte, Standards und sonstige Dienstleistungen zusammensetzen und sich im Jahr 2020 auf 380.059 Euro belaufen. Diese sind bereits im Entwurf des Einzelplans 16 für das Haushaltsjahr 2020 berücksichtigt. Über die genaue Höhe der Zuweisungen des Landes an die FITKO wird im Rahmen der jährlichen Wirtschaftsplanverhandlungen entschieden. Der jährliche Wirtschaftsplan ist von der Finanzministerkonferenz zu bestätigen. Der Anteil am Digitalisierungsbudget in Gesamthöhe von 180 Millionen Euro in den Jahren 2020 bis 2022 beläuft sich für Thüringen auf insgesamt 3,1 Millionen Euro. Im Haushaltsjahr 2020 beträgt das Digitalisierungsbudget insgesamt 55 Millionen Euro und der von Thüringen zu leistende Anteil hieran 946.431 Euro. Diese Haushaltsmittelansätze sind ebenfalls bereits im Entwurf des Einzelplans 16 für das Haushaltsjahr 2020 und in der Mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Finanzministerium.

**FREISTAAT THÜRINGEN
DER MINISTERPRÄSIDENT**

An die
Präsidentin des Thüringer Landtags
Frau Birgit Diezel
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Erfurt, den 23. April 2019

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des

"Thüringer Gesetzes zu dem Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern - Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG"

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag in den Plenarsitzungen am 8./9./10. Mai 2019.

Mit freundlichen Grüßen

Bodo Ramelow

Thüringer Gesetz zu dem Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern - Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Dem am 21. März 2019 in Berlin vom Freistaat Thüringen unterzeichneten Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern - Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Die Präsidentin des Landtags wird ermächtigt, den Wortlaut des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern - Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG in der vom Inkrafttreten des Ersten Staatsvertrags zur Änderung des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern - Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bekannt zu machen.

§ 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 3 Abs. 1 Satz 1 in Kraft tritt, wird von der Präsidentin des Landtags im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bekannt gemacht.

Erster Staatsvertrag zur Änderung des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern - Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG

Das Land Baden-Württemberg,
 der Freistaat Bayern,
 das Land Berlin,
 das Land Brandenburg,
 die Freie Hansestadt Bremen,
 die Freie und Hansestadt Hamburg,
 das Land Hessen,
 das Land Mecklenburg-Vorpommern,
 das Land Niedersachsen,
 das Land Nordrhein-Westfalen,
 das Land Rheinland-Pfalz,
 das Saarland,
 der Freistaat Sachsen,
 das Land Sachsen-Anhalt,
 das Land Schleswig-Holstein und
 der Freistaat Thüringen

sowie die

Bundesrepublik Deutschland (im Weiteren "der Bund" genannt)

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1
Änderung des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern - Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG

Der Vertrag über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern - Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG vom 20. November 2009 (BGBl. 2010 I S. 662) wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird folgende Kurzbezeichnung angefügt:

"(IT-Staatsvertrag)".
2. Nach der Überschrift wird folgende Inhaltsübersicht eingefügt:

"Inhaltsübersicht

Präambel

Abschnitt I
Der IT-Planungsrat

- § 1 Einrichtung, Aufgaben, Beschlussfassung

Abschnitt II
Gemeinsame Standards und Sicherheitsanforderungen, Informationsaustausch

- § 2 Festlegung von IT-Interoperabilitäts- und IT-Sicherheitsstandards
 § 3 Aufgaben im Bereich Verbindungsnetz
 § 4 Informationsaustausch

Abschnitt III
Gemeinsame Einrichtung zur Unterstützung des IT-Planungsrats

- § 5 Errichtung und Aufgaben
 § 6 Trägerschaft, Dienstherrenfähigkeit, anwendbares Recht
 § 7 Organe
 § 8 Aufsicht
 § 9 Finanzierung
 § 10 Unzulässigkeit eines Insolvenzverfahrens

Abschnitt IV
Schlussbestimmungen

- § 11 Änderung, Kündigung
 § 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung".
3. In der Präambel werden im ersten Spiegelstrich die Wörter "Artikel 91c Absatz 1 und Absatz 2" durch die Wörter "Artikel 91c Absatz 1 und 2" ersetzt.
 4. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird der Doppelpunkt gestrichen.
 - bbb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
 3. "koordiniert und unterstützt die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Fragen der Digitalisierung von Verwaltungsleistungen;".
 - ccc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und die Wörter "die Projekte zu Fragen" werden durch die Wörter "Projekte und Produkte" ersetzt und die Wörter "(E-Government-Projekte)" werden gestrichen.
 - ddd) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und die Wörter "§ 4 dieses Vertrages" werden durch die Angabe "§ 3" ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

"Der IT-Planungsrat bedient sich zu seiner Unterstützung nach Maßgabe der §§ 5 bis 10 einer gemeinsamen Einrichtung."

b) In Absatz 7 Satz 1 wird die Angabe "11" durch das Wort "elf" ersetzt.

5. § 2 wird aufgehoben.
6. § 3 wird § 2 und in Absatz 1 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter ", soweit nicht eine spezialgesetzliche Regelungsbefugnis vorliegt." ersetzt.
7. Der bisherige § 4 wird § 3 und die Angabe "Grundgesetz" wird durch die Wörter "des Grundgesetzes" ersetzt.
8. Der bisherige § 5 wird § 4.
9. Nach § 4 wird folgender Abschnitt III eingefügt:

**"Abschnitt III
Gemeinsame Einrichtung zur Unterstützung
des IT-Planungsrats**

§ 5
Errichtung und Aufgaben

(1) Die Vertragspartner errichten mit Wirkung zum 1. Januar 2020 eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (gemeinsame Anstalt). Sie trägt die Bezeichnung "FITKO" (Föderale IT-Kooperation) und hat ihren Sitz in Frankfurt am Main. Die gemeinsame Anstalt hat die Aufgabe, den IT-Planungsrat organisatorisch, fachlich und bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 Absatz 1 zu unterstützen. Das Nähere regelt der IT-Planungsrat durch einstimmigen Beschluss und trifft dabei insbesondere Regelungen zu den Aufgaben, Befugnissen, der Wirtschaftsführung und Leitung der gemeinsamen Anstalt und ihrer Organe (Gründungsbeschluss).

(2) Der Gründungsbeschluss soll vorsehen, dass die gemeinsame Anstalt die Aufgaben bestehender Strukturen für Projekte und Produkte des IT-Planungsrats übernimmt. Er kann eine Rechtsnachfolge vorsehen und die hierzu bestehenden Verwaltungsabkommen außer Kraft setzen.

(3) Änderungen des Gründungsbeschlusses bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des IT-Planungsrats.

(4) Zur Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben soll sich die gemeinsame Anstalt Dritter bedienen.

§ 6
Trägerschaft, Dienstherrnfähigkeit, anwendbares
Recht

(1) Träger der gemeinsamen Anstalt sind die Vertragspartner zu gleichen Teilen. Die Anteile an der gemeinsamen Anstalt sind nicht übertragbar.

(2) Die gemeinsame Anstalt besitzt Dienstherrnfähigkeit.

(3) Für die Errichtung und den Betrieb der gemeinsamen Anstalt gilt das hessische Landesrecht, soweit in diesem Staatsvertrag, im Gründungsbeschluss oder in der Satzung der gemeinsamen Anstalt nichts anderes bestimmt ist. Für die Beamten der gemeinsamen Anstalt findet daneben das Beamtenstatusgesetz Anwendung. Für die Beschäftigten und Auszubildenden der gemeinsamen Anstalt gilt der Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H) beziehungsweise der Tarifvertrag für Auszubildende des Landes Hessen in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-H BBiG) einschließlich der diese Tarifverträge ergänzenden, ändernden und ersetzenden Tarifverträge in der jeweils geltenden Fassung. Beschäftigte nach Satz 3 können in einem außertariflichen Beschäftigungsverhältnis beschäftigt werden, soweit dies für die Durchführung der Aufgaben erforderlich ist und der Stellenplan eine entsprechende Ermächtigung enthält.

(4) Die gemeinsame Anstalt kann mit Zustimmung des Sitzlandes Aufgaben der Personalverwaltung und Personalwirtschaft einschließlich der Verarbeitung der hierfür erforderlichen Personalaktdaten auf Dienststellen des Sitzlandes übertragen. Diesen Stellen dürfen personenbezogene Daten der Beschäftigten übermittelt werden, soweit deren Kenntnis zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

(5) Der Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag über die Verteilung der Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln ist anzuwenden.

§ 7
Organe

(1) Die gemeinsame Anstalt wird von einem Präsidenten geleitet und vertreten. Er wird hierbei vom Verwaltungsrat beaufsichtigt.

(2) Der IT-Planungsrat nimmt die Funktion des Verwaltungsrats wahr. Entscheidungen des IT-Planungsrats, die er als Verwaltungsrat über Angelegenheiten der gemeinsamen Anstalt trifft, erfolgen nach Maßgabe des § 1 Absatz 7 Satz 1, soweit dieser Vertrag oder der Gründungsbeschluss keine abweichende Regelung enthält. Handelt es sich bei diesen Entscheidungen um die Satzung der gemeinsamen Anstalt und ihre Änderungen, so sind diese im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

(3) Der Präsident wird vom IT-Planungsrat für die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Erneute Bestellungen sind zulässig. Der Präsident beruft einen Vertreter für den Fall seiner Abwesenheit.

§ 8 Aufsicht

Die gemeinsame Anstalt unterliegt der Rechtsaufsicht der Vertragspartner. Die Rechtsaufsicht wird vom Sitzland ausgeübt. Das Sitzland stellt vor der Ausübung von aufsichtlichen Maßnahmen mit den Vertragspartnern Einvernehmen her, sofern nicht ein Eilfall entgegensteht. Jeder Vertragspartner kann beim Sitzland aufsichtliche Maßnahmen beantragen. Zuständige Stellen für Angelegenheiten der Rechtsaufsicht durch die Vertragspartner sind die Ministerien oder die Behörden, denen die jeweiligen Vertreter für Informationstechnik als Mitglieder des IT-Planungsrats (§ 1 Absatz 2) angehören.

§ 9 Finanzierung

(1) Die gemeinsame Anstalt erhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben von den Vertragspartnern Finanzmittel nach Maßgabe des Wirtschaftsplans und der jeweiligen Haushalte des Bundes und der Länder.

(2) Für die Jahre 2020 bis 2022 verpflichten sich die Vertragspartner darüber hinaus, ein Digitalisierungsbudget im Umfang von bis zu 180 Millionen Euro zur Verfügung zu stellen. Mit dem Digitalisierungsbudget sollen Projekte und Produkte für die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen, die auf allen föderalen Ebenen zum Einsatz kommen, unterstützt werden. Das Digitalisierungsbudget sowie die daraus zu finanzierenden Projekte und Produkte werden im Wirtschaftsplan gesondert ausgewiesen.

(3) Der Wirtschaftsplan und seine Änderungen werden durch den IT-Planungsrat gemäß § 1 Absatz 7 beschlossen. Der Wirtschaftsplan sowie eventuelle Änderungen bedürfen der Zustimmung der Finanzministerkonferenz und des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen. Sie sind der Konferenz des Chefs des Bundeskanzleramtes mit den Chefs der Staats- und Senatskanzleien nach § 1 Absatz 1 Satz 2 vorzulegen.

(4) Die Finanzierung der gemeinsamen Anstalt und ihrer Aufgaben erfolgt nach dem Königsteiner Schlüssel, erweitert um einen festen Finanzierungsanteil des Bundes in Höhe von 25 Prozent, soweit im Wirtschaftsplan für einzelne Projekte oder Produkte keine abweichende Regelung getroffen wird. Das Sitzland trägt vorweg eine Sitzlandquote. Diese beträgt 10 Prozent der Personal- und Verwaltungskosten der FITKO, ohne die auf das Digitalisierungsbudget entfallenden Beträge. Für die über das Digitalisierungsbudget nach Absatz 2 zu finanzierenden Projekte und Produkte wird der Königsteiner Schlüssel mit einem festen Finanzierungsanteil des Bundes in Höhe von 35 Prozent zugrunde gelegt.

(5) Die Ausführung des Wirtschaftsplans steht unter dem Vorbehalt der jeweiligen haushaltsrechtlichen Ermächtigung der Vertragspartner.

(6) Die Rechnungshöfe der Vertragspartner prüfen die Haushalts- und Wirtschaftsführung der gemeinsamen Anstalt.

(7) Die Zuweisung der Finanzmittel aus dem Wirtschaftsplan für das erste Halbjahr 2020 erfolgt zum 2. Januar 2020. Zur Sicherstellung der unterbrechungsfreien Auszahlung der Besoldung der Beamten, die zum 1. Januar 2020 von einem Dienstverhältnis bei einem der Vertragspartner in die gemeinsame Anstalt wechseln, wird der abgebende Vertragspartner die Besoldung für den Januar 2020 auszahlen. Er erlangt einen Rückzahlungsanspruch in voller Höhe der geleisteten Zahlungen gegenüber der gemeinsamen Anstalt.

§ 10 Unzulässigkeit eines Insolvenzverfahrens

Ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der gemeinsamen Anstalt ist unzulässig."

10. Der bisherige Abschnitt III wird Abschnitt IV.

11. Der bisherige § 6 wird § 11 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter "an die Geschäftsstelle" durch die Wörter "an die gemeinsame Anstalt" ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"Mit Wirksamkeit der Kündigung endet die Trägerschaft an der gemeinsamen Anstalt."

bb) In dem neuen Satz 3 wird die Angabe "§ 7 Absatz 2" durch die Angabe "§ 12 Absatz 2" ersetzt.

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

"(4) Die gemeinsame Anstalt besteht unter der Trägerschaft der übrigen Vertragspartner weiter. Zwischen den verbleibenden Vertragspartnern und dem kündigenden Vertragspartner wird eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Auseinandersetzung, insbesondere über die Verteilung des Aktivvermögens sowie die Übernahme der bestehenden Verbindlichkeiten und Versorgungslasten, geschlossen. In der Auseinandersetzungsvereinbarung sind auch die Konsequenzen für das Personal der gemeinsamen Anstalt zu regeln. Eine Kündigung nach Absatz 2 wird erst wirksam, wenn die Auseinandersetzungsvereinbarung vorliegt."

12. Der bisherige § 7 wird § 12 und wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

"Die gemeinsame Anstalt gilt mit dem Wirksamwerden der Kündigung des zuletzt kündigenden Vertragspartners als aufgelöst."

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

"(3) Im Falle des Absatzes 2 gilt § 11 Absatz 4 Satz 2 entsprechend. Die Vertragspartner regeln die Übernahme von Beamten und Versorgungsempfänger der gemeinsamen Anstalt durch einen oder mehrere Vertragspartner im Rahmen der Auseinandersetzungsvereinbarung einvernehmlich, § 6 Absatz 5 ist entsprechend anzuwenden. Es gelten die Regelungen des dritten Abschnitts des Beamtenstatusgesetzes und des Hessischen Beamtengesetzes über den vollständigen Übergang der Aufgaben einer Körperschaft auf mehrere andere entsprechend. Die Vertragspartner sollen den Tarifbeschäftigten (einschließlich der Auszubildenden) der gemeinsamen Anstalt ein Übernahmeangebot zu einem oder mehreren der Vertragspartner stellen. Kündigungen der Vertragspartner, die zur Auflösung der gemeinsamen Anstalt nach Absatz 2 führen, werden erst wirksam, wenn die Auseinandersetzungsvereinbarung vorliegt."

c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort "Beteiligten" durch das Wort "Vertragspartner" ersetzt und wird jeweils nach dem Wort "Vertrages" sowie dem Wort "widersprechen" ein Komma eingefügt.

d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

"(5) Die nach § 2 des IT-Staatsvertrags in der Fassung vom 1. April 2010 beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat eingerichtete Geschäftsstelle wird bis zum 30. Juni 2020 fortgeführt. Danach gehen die Aufgaben der Geschäftsstelle auf die gemeinsame Anstalt über. Die gemeinsame Anstalt tritt insoweit in die Rechtsnachfolge ein."

Artikel 2 Bekanntmachungserlaubnis

Der Bund und die Länder können den Wortlaut des IT-Staatsvertrags in der am Tag des Inkrafttretens nach Artikel 3 Absatz 1 Satz 1 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt und in den jeweiligen Landesgesetzblättern bekannt machen.

Artikel 3 Inkrafttreten

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde bei der Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt wurde. Sind bis zum 30. September 2019 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird dieser Staatsvertrag gegenstandslos.

(2) Die Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt Bund und Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Berlin, den 19.03.2019
Horst Seehofer

Für das Land Baden-Württemberg:
Berlin, den 15.03.2019
Winfried Kretschmann

Für den Freistaat Bayern:
Berlin, den 15.03.2019
Markus Söder

Für das Land Berlin:
Berlin, den 15.03.2019
Michael Müller

Für das Land Brandenburg:
Berlin, den 15.03.2019
Dietmar Woidke

Für die Freie Hansestadt Bremen:
Berlin, den 15.03.2019
Carsten Sieling

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
Berlin, den 15.03.2019
Peter Tschentscher

Für das Land Hessen:
Berlin, den 15.03.2019
Volker Bouffier

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:
Berlin, den 21.03.2019
Manuela Schwesig

Für das Land Niedersachsen:
Berlin, den 21.03.2019
Stephan Weil

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
Berlin, den 21.03.2019
Armin Laschet

Für das Land Rheinland-Pfalz:
Berlin, den 15.03.2019
Malu Dreyer

Für das Saarland:
Berlin, den 15.03.2019
Tobias Hans

Für den Freistaat Sachsen:
Berlin, den 15.03.2019
Michael Kretschmer

Für das Land Sachsen-Anhalt:
Berlin, den 15.03.2019
Reiner Haseloff

Für das Land Schleswig-Holstein:
Berlin, den 21.03.2019
Daniel Günther

Für den Freistaat Thüringen:
Berlin, den 21.03.2019
Bodo Ramelow

Begründung zum Landesgesetz:

Zu § 1

Mit § 1 wird die erforderliche Zustimmung des Landtags zu dem Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern - Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG erteilt und dessen Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bestimmt.

Zu § 2

Im Zustimmungsgesetz wird in § 2 eine Bekanntmachungserlaubnis für die Präsidentin des Landtags aufgenommen.

Zu § 3

In Absatz 1 wird das Inkrafttreten des Gesetzes geregelt, mit dem die Zustimmung des Landtags zu dem Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern - Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG erfolgt.

Nach Absatz 2 ist das Inkrafttreten des Ersten Staatsvertrags zur Änderung des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern - Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bekannt zu geben. Der Änderungsstaatsvertrag tritt nach seinem Artikel 3 Abs. 1 Satz 1 in Kraft. Er wird nach seinem Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 gegenstandslos, wenn bis zum 30. September 2019 nicht alle Ratifikationsurkunden bei dem der Ministerpräsidentenkonferenz vorsitzenden Land hinterlegt sind.

Begründung zum Staatsvertrag:

- I. Zielsetzung und Notwendigkeit des Ersten Staatsvertrags zur Änderung des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern - Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG
 1. Errichtung der gemeinsamen Anstalt FITKO

Nach Artikel 91c des Grundgesetzes und § 1 Abs. 1 des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern - Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG übernimmt der IT-Planungsrat seit seiner Gründung im Jahr 2010 die Koordinierung der IT-Zusammenarbeit der öffentlichen Verwaltung zwischen Bund und Ländern. Dies beinhaltet vor allem den Beschluss von fachunabhängigen und fachübergreifenden IT-Interoperabilitäts- und Sicherheitsstandards sowie die Steuerung von Digitalisierungsprojekten.

Seither hat der IT-Planungsrat eine Vielzahl föderaler IT-Projekte initiiert und IT-Standards verabschiedet. Die gesetzten Ziele hat er aber trotz Fokussierung auf den Aufbau föderaler IT- und E-Government-Infrastruktur nicht in dem angestrebten Maße erreichen können. Die hohe Komplexität und Heterogenität der bestehenden Strukturen, Prozesse, rechtlichen Regelungen und Vereinbarungen führen dazu, dass das Potenzial der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern bisher nicht ausgeschöpft werden konnte. Für eine bedarfsorientierte, strategische Ausrichtung und stringente Abarbeitung der Aufträge fehlen vor allem die notwendige Kontinuität und das Knowhow, da unterhalb des IT-Planungsrats nur wenig geeignete Projektstrukturen etabliert sind.

Daher hat sich der IT-Planungsrat in seiner 19. Sitzung am 16. März 2016 dafür ausgesprochen, der Föderalen IT-Kooperation einen neuen Rahmen in Gestalt einer von Bund und Ländern gemeinsam getragenen Anstalt des öffentlichen Rechts zu geben.

Für die Schaffung einer solchen Anstalt ist die Änderung des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern - Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG erforderlich. Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefs der Länder haben sich am 11. Dezember 2018 zunächst auf den Text für den Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern - Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG geeinigt. Auf dieser Grundlage wurden die notwendigen Unterrichtungen der zu beteiligenden Verfassungsorgane vorgenommen und damit die Voraussetzung für die Unterzeichnung des Dokuments durch die Regierungschefs der Länder und den Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat geschaffen. Der Thüringer Landtag wurde in der Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 22. Februar 2019 unterrichtet.

Durch Artikel 1 Nr. 9 dieses Änderungsstaatsvertrags wird ein Abschnitt III eingefügt, nach dessen § 5 Abs. 1 Satz 1 zum 1. Januar 2020 eine Anstalt des öffentlichen Rechts für Föderale IT-Kooperation in gemeinsamer Trägerschaft aller Länder und des Bundes mit der Bezeichnung

"FITKO" errichtet wird. Die FITKO wird ihren Sitz in Frankfurt am Main haben und damit nach hessischem Recht errichtet und geführt werden.

Die Funktion der FITKO besteht darin, den IT-Planungsrat organisatorisch, fachlich und bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern - Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG zu unterstützen. Die fachliche Unterstützung soll sich insbesondere auf die übergreifenden beziehungsweise querschnittlichen Bereiche beziehen. Eine Erweiterung der Aufgaben und Kompetenzen des IT-Planungsrats ist mit der Schaffung einer gemeinsamen Anstalt nicht verbunden.

Mit Errichtung der FITKO werden die Rahmenbedingungen dafür geschaffen, dass sich der IT-Planungsrat stärker auf die politisch-strategische Steuerung fokussieren und damit seiner besonderen Verantwortung für die öffentliche Informationstechnik nachkommen kann. Zugleich wird die erforderliche Handlungs- und Steuerungsfähigkeit für eine konsequente Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung, insbesondere auch im Sinne des Onlinezugangsgesetzes, sichergestellt.

2. Digitalisierungsbudget

Zudem hatte die Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern bereits am 14. Oktober 2016 im Rahmen der Beratungen zur "Neuregelung des bundesrechtlichen Finanzausgleichsystems ab dem Jahr 2020" beschlossen, dass "zur Erhöhung der onlinefähigen Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung beim IT-Planungsrat für die Weiterentwicklung der IT-Verfahren ein Budget bereitgestellt wird". Diese Entscheidung stellt die Bestrebungen zur Digitalisierung der Verwaltung auch finanziell auf eine neue Basis.

In diesem Beschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern wurde festgelegt, dass das Budget von Bund und Ländern entsprechend ihrer Zuständigkeiten finanziert werden soll. Bund und Länder haben sich mit den Festlegungen im Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern - Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG nunmehr auf die Eckpunkte der Finanzierung dieses Budgets sowie darauf verständigt, dass das Digitalisierungsbudget durch die FITKO für den IT-Planungsrat bewirtschaftet werden soll.

Das Digitalisierungsbudget hat einen Umfang von bis zu 180 Millionen Euro. Der Bund trägt einen Anteil von 35 Prozent an diesem Budget. Die Länder tragen die verbleibenden 65 Prozent entsprechend ihrem jeweiligen Anteil nach dem Königsteiner Schlüssel.

Das Budget wird über den zukünftigen Wirtschaftsplan des IT-Planungsrats bewirtschaftet und ist in diesem Wirtschaftsplan gesondert auszuweisen.

II. Wesentlicher Inhalt des Ersten Staatsvertrags zur Änderung des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern - Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG

Der Erste Staatsvertrag zur Änderung des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern - Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG entwickelt den Vertrag über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern - Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG im Wesentlichen wie folgt weiter:

Die bisherige Geschäftsstelle des IT-Planungsrats wird mit Ablauf des 30. Juni 2020 aufgelöst. Ihre Aufgaben übernimmt die gemeinsame Anstalt FITKO, die durch die Ratifizierung des Staatsvertrags zum 1. Januar 2020 errichtet werden soll (§§ 5 bis 10 des Staatsvertrags in der geänderten Fassung).

Der Staatsvertrag trifft Regelungen, insbesondere zur Aufgabe, der Trägerschaft, den Organen, der Aufsicht und der Finanzierung der gemeinsamen Anstalt FITKO. So soll die FITKO den IT-Planungsrat organisatorisch, fachlich und bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 des geänderten Staatsvertrags unterstützen. Die fachliche Unterstützung soll sich insbesondere auf die übergreifenden oder querschnittlichen Bereiche (§ 5 Abs. 4 des Staatsvertrags in der geänderten Fassung) beziehen.

Träger der gemeinsamen Anstalt FITKO sind die Vertragspartner des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern - Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG zu gleichen Teilen. Die FITKO besitzt Dienstherrnfähigkeit und soll nach vorläufiger Planung bis zu 44 Mitarbeiter haben. Über den genauen Stellenbedarf und seine Gegenfinanzierung wird im Rahmen der jährlichen Wirtschaftsplanverhandlungen entschieden. Der jährliche Wirtschaftsplan ist von der Finanzministerkonferenz zu bestätigen. Sitz der FITKO ist Frankfurt am Main. Für den Betrieb der gemeinsamen Anstalt gilt daher grundsätzlich hessisches Landesrecht (§ 6 des Staatsvertrags in der geänderten Fassung).

Die gemeinsame Anstalt FITKO wird von einem Präsidenten geleitet und vertreten. Dieser wird hierbei vom Verwaltungsrat beaufsichtigt (§ 7 des Staatsvertrags in der geänderten Fassung).

Die gemeinsame Anstalt FITKO unterliegt der Rechtsaufsicht der Vertragspartner, die vom Sitzland ausgeübt wird (§ 8 des Staatsvertrags in der geänderten Fassung). Zuständige Stelle für Angelegenheiten der Rechtsaufsicht auf Bundesebene ist das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat.

Die Rechnungshöfe der Vertragspartner prüfen die Haushalts- und Wirtschaftsführung der gemeinsamen Anstalt FITKO (§ 9 Abs. 6 des Staatsvertrags in der geänderten Fassung).

Die weiteren Einzelheiten zum Betrieb der gemeinsamen Anstalt FITKO werden in einem noch zu fassenden Gründungsbeschluss getroffen. Der Gründungsbeschluss ist ein Beschluss des IT-Planungsrats.

Der Finanzplan des IT-Planungsrats wird durch einen Wirtschaftsplan ersetzt. Der Wirtschaftsplan umfasst auch die Ausgaben für die Errichtung und den Betrieb der gemeinsamen Anstalt FITKO und die mit dem Digitalisierungsbudget finanzierten Projekte und Produkte. Er wird vom IT-Planungsrat beschlossen und bedarf der Zustimmung der Finanzministerkonferenz und des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen. Er ist der Konferenz des Chefs des Bundeskanzleramtes mit den Chefs der Staats- und Senatskanzleien nach § 1 Abs. 1 Satz 2 des Staatsvertrags in der geänderten Fassung vorzulegen.

Für die Jahre 2020 bis 2022 verpflichten sich die Vertragspartner, ein Digitalisierungsbudget im Umfang von bis zu 180 Millionen Euro zur Verfügung zu stellen. Der Bund trägt einen Anteil von 35 Prozent an diesem Budget. Das Digitalisierungsbudget sowie die daraus zu finanzierenden Projekte und Produkte werden im Wirtschaftsplan gesondert ausgewiesen.

Darüber hinaus erfolgen redaktionelle Ergänzungen und Korrekturen des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern - Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG, vor allem durch die Einfügung einer Inhaltsübersicht.